

Auch Zeugen brauchen Anwälte

Die meisten Menschen haben wenig bis gar keine Erfahrungen mit der Strafjustiz vorzuweisen. Eine Möglichkeit aber, auch ohne eigenes Verschulden in das Räderwerk der Gerichte zu geraten, ist jene, als Zeuge bei einem Gerichtsverfahren aussagen zu sollen. Sei es, weil man selbst Opfer von Kriminalität geworden ist, sei es, weil man ein Delikt aus sicherer Entfernung mitverfolgt hat.

Befindet sich nun die Ladung zu einem Gerichtstermin im Briefkasten, so gilt es einiges zu beachten. Man muss dieser Ladung in der Regel Folge leisten. Erscheint man unentschuldigt nicht zum Gerichtstermin, so verhängen die Gerichte ein Ordnungsgeld von 100-200 Euro und man muss häufig noch die Kosten für die Sitzung übernehmen. Außerdem kann man zwangsweise vorgeführt werden.

Als Zeuge ist man zur Aussage verpflichtet. Weigert man sich auszusagen, ohne ein Recht zu dieser Verweigerung zu haben, so drohen Ordnungsgelder oder die sogenannte Beugehaft.

Sagt man falsch aus, selbst wenn dies aus Versehen geschieht, so droht ein Verfahren wegen Falschaussage oder Meineid, an dessen Ende eine empfindliche Freiheitsstrafe stehen kann.

Ein Recht zur gänzlichen Verweigerung der Aussage besteht dann, wenn man mit dem Angeklagten verlobt, verheiratet, verwandt oder verschwägert ist. Weiterhin dürfen Angehörige bestimmter Vertrauensberufe die Aussage verweigern. In den meisten Fällen müssen Sie dies sogar, da Sie sonst Ihre Schweigepflicht verletzen würden.

Um all diese Rechte und Pflichten zu überschauen und nicht gegen Sie zu verstoßen, bedarf es häufig eines geschulten Blickes. Aus diesem Grund hat jeder Zeuge das Recht, sich für die Vernehmung einen Rechtsanwalt nehmen.

Die Strafprozessordnung sieht außerdem vor, dass in bestimmten Fällen ein Rechtsanwalt vom Staat bezahlt wird.

Erfasst davon sind minderjährige Zeugen, die selbst Opfer der angeklagten Straftat sind, aber auch solche Zeugen, die wegen Ungeschick oder Angst in ihrer Aussagefähigkeit beeinträchtigt sind. Außerdem kommt die Bezahlung des Anwaltes in Frage, wenn der verhandelte Fall sehr kompliziert ist und der Zeuge durch die Unüberschaubarkeit in die Gefahr gerät, falsche Angaben zu machen.

Ein sehr wichtiger Fall ist noch der, in dem der Zeuge selbst mit der Tat zu tun hat. Hier besteht die Gefahr, dass er sich durch die Antwort auf entsprechende Fragen belastet und daher selbst bald auf der Anklagebank sitzt. Zwar darf er solche Fragen

zurückweisen. Aber wer weiß schon so genau, wo die Pflicht zur Aussage endet und die Gefahr der Selbstbezeichnung anfängt. Diese Frage ist ohne fundierte Rechtskenntnisse nicht zu beantworten, weshalb man in diesen Fällen auf jeden Fall einen Anwalt fragen sollte, den in einigen Fällen sogar der Staat bezahlen wird.

Wenn Sie als Zeuge geladen sind und nicht alleine gehen wollen, können Sie uns unter 06221-1318-0 anrufen.

Friedrich Demandt
Rechtsanwalt